



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Helfende Hände

1. Wie viele „Helfende Hände“ wurden seit deren Einführung in den Kitas in Schleswig-Holstein eingesetzt? (Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und Kreisfreien Städten)

Antwort:

Helfende Hände können überall in Schleswig-Holstein eingesetzt werden und werden auch unabhängig von dem reduzierten Betreuungsschlüssel und der befristeten Gruppengrößenerhöhung zahlreich vielerorts eingesetzt. Diese werden in der Regel als zusätzliches Personal vor Ort von der Kommune gegenfinanziert über den Fachkraft-Kind-Schlüssel hinaus. Im Zuge der Fachkräfte-Stärken-Strategie hat die Landesregierung als einer der kurzfristigen Maßnahmen den Vorschlag gemacht, helfende Hände dort zu refinanzieren, wo vor Ort keine Fachkräfte gefunden werden können und demnach der Fachkraft-Kind-Schlüssel von 2,0 nicht gehalten werden kann oder wo temporär die Gruppengrößenerhöhung erfolgt. In der nachfolgenden tabellarischen Darstellung werden demnach die Gruppen mit refinanzierten „Helfenden Händen“ jeweils zum monatlichen Stichtag ab Januar 2023 dargestellt. Dabei wird unterschieden zwischen refinanzierten „Helfenden Händen“ auf Grundlage des:

- a) § 57 KiTaG: Refinanzierung aufgrund einer Reduzierung des Betreuungsschlüssels von 2,0 auf 1,75 oder 1,5 sowie
- b) § 59 KiTaG: Refinanzierung aufgrund einer befristeten Gruppengrößenerhöhung.

		Hansestadt Lübeck	Kreis Dithmarschen	Kreis Herzogtum Lauenburg	Kreis Nordfriesland	Kreis Ostholstein	Kreis Pinneberg	Kreis Plön	Kreis Rendsburg-Eckernförde	Kreis Schleswig-Flensburg	Kreis Segeberg	Kreis Steinburg	Kreis Stormarn	Stadt Flensburg	Stadt Kiel	Stadt Neumünster	Stadt Norderstedt	Gesamtergebnis
16.01.2023	§ 57 KiTaG	0	0	0	0	1	0	0	2	0	11	0	2	0	17	0	0	33
	§ 59 KiTaG	0	0	0	0	1	3	3	0	0	0	0	2	2	0	0	0	11
16.02.2023	§ 57 KiTaG	0	0	0	0	1	0	0	2	1	12	0	8	0	20	0	0	44
	§ 59 KiTaG	0	0	0	1	1	3	3	0	0	0	0	2	2	0	0	0	12
16.03.2023	§ 57 KiTaG	0	0	0	0	2	0	0	3	1	12	0	6	0	23	0	0	47
	§ 59 KiTaG	1	0	0	1	1	4	3	0	0	0	0	2	2	0	0	0	14
16.04.2023	§ 57 KiTaG	0	0	0	0	2	0	0	6	1	14	1	9	0	24	0	0	57
	§ 59 KiTaG	1	0	0	1	1	4	3	0	0	0	0	2	2	0	0	0	14
16.05.2023	§ 57 KiTaG	0	0	0	0	2	1	0	5	2	16	2	11	0	29	2	0	70
	§ 59 KiTaG	1	0	0	1	1	4	3	0	0	0	0	2	2	0	0	0	14
16.06.2023	§ 57 KiTaG	0	0	1	0	2	1	0	5	2	24	2	11	0	30	2	0	80
	§ 59 KiTaG	1	0	0	1	1	4	3	1	0	0	0	2	2	0	0	0	15
16.07.2023	§ 57 KiTaG	0	0	0	0	1	1	0	3	2	25	2	10	3	30	2	0	79
	§ 59 KiTaG	0	0	0	1	3	4	3	1	0	0	0	2	2	0	0	0	16
16.08.2023	§ 57 KiTaG	0	0	0	0	1	0	0	1	0	20	1	7	3	31	0	0	64
	§ 59 KiTaG	0	0	0	0	3	0	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	6
16.09.2023	§ 57 KiTaG	0	0	5	0	1	0	0	1	0	26	1	10	4	27	0	0	75
	§ 59 KiTaG	1	0	0	0	3	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	6
16.10.2023	§ 57 KiTaG	0	0	4	0	1	0	0	1	0	25	1	7	4	27	0	0	70
	§ 59 KiTaG	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	5
16.11.2023	§ 57 KiTaG	0	0	8	0	1	0	1	1	0	23	2	6	4	26	0	0	72
	§ 59 KiTaG	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	5
16.12.2023	§ 57 KiTaG	0	0	8	0	0	0	1	1	0	27	3	6	4	26	0	0	76
	§ 59 KiTaG	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	5
16.01.2024	§ 57 KiTaG	0	0	6	0	0	0	0	2	0	25	1	6	1	4	0	0	45

	§ 59 KiTaG	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2
16.02.2024	§ 57 KiTaG	0	0	6	3	0	0	0	2	0	20	0	5	1	4	0	0	0	41
	§ 59 KiTaG	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	3
16.03.2024	§ 57 KiTaG	0	0	6	3	0	0	0	3	0	23	0	9	1	4	0	0	0	49
	§ 59 KiTaG	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	3

Quelle: Auszug Refinanzierte „Helfende Hände“ aus der KiTa-Datenbank durch Dataport.

2. Welche Fortbildungsangebote sind für „Helfende Hände“ vorgesehen?

Antwort:

Die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden einer Kindertageseinrichtung, einschließlich der „Helfenden Hände“, liegt beim jeweiligen Kita-Träger vor Ort. Es ist Aufgabe des Arbeitgebers sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden bestmöglich auf ihre Aufgaben vorbereitet sind. Der Landesregierung liegen deshalb keine Informationen dazu vor, welche Fortbildungsangebote für Helfende Hände vorgesehen bzw. welche in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

3. Kann die Tätigkeit als „Helfende Hand“ für einen Quereinstieg oder den Einstieg in eine Ausbildung zur SPA oder Erzieherin angerechnet werden? Wenn ja, in welcher Form?

Antwort:

Die Tätigkeit als „Helfende Hand“ kann auf die für den Quereinstieg geforderte Praxiszeit gem. § 10 Ziffer 1 PQVO angerechnet werden.

Für den Einstieg in die Ausbildung zur SPA oder die Weiterbildung zur Erzieherin / zum Erzieher gelten die Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsfachschule Sozialpädagogik gemäß § 2 Absatz 4 BFSVO, bzw. die Schulische Aufnahmevoraussetzung für die Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik gemäß § 11 Absatz 1 FSVO. Hinsichtlich der beruflichen Aufnahmevoraussetzungen (§ 11 Absatz 5 Nummer 3 BFSVO) gilt, dass es sich bei der Fachschule zwar um eine Schulart der beruflichen Weiterbildung handelt, die sich grundsätzlich an eine berufliche Erstausbildung sowie Berufserfahrung anschließt, jedoch auch die Möglichkeit besteht, nach „einer für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägigen Berufstätigkeit von drei Jahren in einer anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe“ in den Bildungsgang einzutreten. Hierzu sind auch Personen zu zählen, die als „Helfende Hand“ in anerkannten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sind, soweit ihr Tätigkeitsbereich in dieser Einrichtung im Wesentlichen als einschlägig bezeichnet werden kann.

4. Plant die Landesregierung die „Helfenden Hände“ als zusätzliche Kraft zum Fachkraft-Kind-Schlüssel für alle Kitas einzuführen? Wenn ja, zu wann? Und mit wie viel Haushaltsmitteln wird dies hinterlegt?

Antwort:

Die Fachkräfte-Stärken-Strategie sieht dies als mittelfristige Maßnahme vor. Die Landesregierung befindet sich in einem intensiven und geplanten Abstimmungsprozess bezüglich der weiteren Anpassung des in der Vergangenheit eingeführten neuem Kita-Gesetzes. Bis Ende des Jahres werden mit Beteiligten im parlamentarischen wie auch außerparlamentarischen Raum Gespräche und Verhandlungen geführt, sowie vor Ort mit Kita-Einrichtungen, KiTa-Trägern, den kommunalpolitischen Verantwortlichen und den Elternvertretungen gesprochen, Eindrücke gesammelt und in die Überlegungen zur Anpassung des Gesetzes berücksichtigt. Es werden demnach keine singulären Entscheidungen im Vorfeld getroffen, sondern im Gesamtkontext der notwendigen Änderungen ein Gesamtpaket vorgelegt werden, das in eine Formulierungshilfe münden wird.